

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Wien, am 11.Sept. 2001

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ 578.017/10-II.3/2001 27.04.01

Unser Zeichen:
V/1-0601/We-68

Durchwahl:
8571

Betreff: Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich begrüßt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs die Bestrebungen zu einer weitgehenden Überarbeitung der Strafprozessordnung. Einige Punkte sollten jedoch gegenüber dem Entwurf geändert werden.

Dies gilt für die in § 78 vorgesehene Regelung der Berichtigung und Löschung von Daten. Bei dieser Bestimmung sollte eine Regelung eingeführt werden, dass Personen, über welche Aufzeichnungen vorhanden sind, vom Vorhandensein sowie von deren Löschung umgehend informiert werden. Vor allem im Ermittlungsverfahren kann es geschehen, dass gegen Personen "verdeckt" ermittelt wird, obwohl sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bieten. Gerade aus einem solchen Grund muss daher diese Person zumindest über die Löschung solcher Daten informiert werden.

Bedenken bestehen auch gegenüber der vorgesehenen Regelung in § 103. Im Ermittlungsverfahren erscheint ein Tätigwerden der Kriminalpolizei ohne Zustimmung und Genehmigung der Staatsanwaltschaft bedenklich. Sollte die Staatsanwaltschaft derartige Handlungen im Nachhinein nicht genehmigen, können die Folgen meist nicht mehr gut gemacht werden und für betroffene Personen (durch Medien udgl.) kann großer Schaden entstehen. Es sollte daher gerade in einem solchen Fall die Zustimmung des Gerichtes eingeholt werden müssen, so wie dies derzeit durch den Untersuchungsrichter zu geschehen hat.

- 2 -

Die Präsidentenkonferenz ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht zu allfälligen Gesprächen im Gegenstand gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend, werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: